

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine der häufiger gestellten Fragen, bezieht sich auf den Unterschied verschiedener „Warensets“ und wie diese aus zolltariflicher Sicht behandelt werden müssen. Ich hoffe Ihnen im Folgenden die Thematik nochmals klar darstellen zu können.

### **Unvollständige / unfertige / zerlegte Ware:**

Die Allgemeine Vorschrift 2 behandelt das Vorgehen bei der Einreihung, wenn *unvollständige oder zerlegte Waren* vorliegen. Sie ist dabei das Paradebeispiel für das mögliche Zusammenspielen mehrerer Vorschriften bzw. deren Unterpunkte.

Satz 1 der AV 2 a) erweitert den Geltungsbereich jeder Position (d.h. der Zolltarifnummern), die eine vollständige oder fertige Ware anführt, auf unvollständige und/oder unfertige Erzeugnisse, sofern diese im maßgebenden Zeitpunkt bereits die wesentlichen (d. h. charakterbestimmenden) Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen bzw. fertigen Ware aufweisen. Gerade im Kapitel 84 und 85 (Maschinen und Elektronik) ist hier - von einem objektiven Standpunkt aus - auf die elektrische bzw. mechanische Funktionalität abzustellen. Das Funktionieren „des Ganzen“ (hier auch: der Baugruppe) muss aber nicht bis hin zu dem Verwendungszweck positiv beantwortet werden. So ist eine Bohrmaschine auch ohne Bohrer schon als elektrisch und mechanisch voll funktionsfähig zu betrachten, obwohl damit (ohne Bohrer) keine Löcher gebohrt werden können. Eine *unvollständige* Ware wird durch das Fehlen von mindestens einer Komponente definiert, während bei einer *unfertigen* Ware noch mindestens ein Be- oder Verarbeitungsschritt fehlt. Ein leicht zu merkendes Beispiel: *Fehlt bei einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 das Gehäuse, so ist sie unter Anwendung der AV 2 a Satz 1 KN in die Position für die vollständige Maschine einzureihen.*

Satz 2 der AV 2 a) besagt, dass die Positionen (d.h. die Zolltarifnummern) auch die **zerlegte Ware** beinhalten. So wäre ein kompletter, zerlegter E-Motor als Elektromotor der Position 8501 anzusehen. Unter Anwendung der AV2 a) Satz 1 auch dann, wenn beispielsweise das Gehäuse fehlen würde, die Funktionalität aber dennoch gegeben ist.

### **Zusammengefasst:**

**Ist die Funktionalität der Ware schon gegeben, obwohl noch einige Bauteile fehlen, ist die Ware als vollständig anzusehen. Ist die Ware zerlegt, ist sie ebenfalls als vollständig anzusehen.**



### **Warenzusammenstellung:**

Besteht eine Ware aus mehreren Stoffen oder Bestandteilen, liegt eine *Warenzusammenstellung* dann vor, wenn die Bestandteile zur Befriedigung eines gemeinsamen Zweckes dienen. Die Auslegung, wann ein gemeinsamer Zweck vorliegt ist jedoch eng zu betrachten. Wird beispielsweise ein Set gebildet, welches als Service-Artikel verkauft wird und zur Wartung bzw. dem Wechsel eines Luftfilter dient, kann man sich als Bestandteile dieses Set durchaus folgende Komponenten vorstellen: *Luftfiltermatte, Schrauben, Muttern, Dichtungen, Kunststoffgehäuse, Schraubendreher, Anleitung, Beutel zur Entsorgung des alten Filters, etc.* Alle diese Komponenten müssen aber in direktem Zusammenhang mit dem Wechsel des Luftfilters stehen. Sollte nun noch ein Kugelschreiber oder ein T-Shirt als „Geschenk“ beigefügt sein, würde diese (sicher nett gemeinte) Zugabe, die *Warenzusammenstellung* „sprengen“ und letztlich zu Kopfzerbrechen in der Zoll-Abteilung führen. Denn nun liegt eine „**Verkaufseinheit**“ (siehe unten) vor.

Ein weiteres Beispiel aus der Praxis: Es wird ein Service-Set gebildet, dass alle Sensoren (unterschiedlicher Art, d.h. mit mehreren Zolltarifnummern) an der Maschine enthält. Das Set muss immer im Ganzen vom Kunden bestellt werden, da es ja wahrscheinlich ist, dass wenn der erste Sensor seinen Geist aufgegeben hat nun auch bald der nächste folgt (und somit werden auch Kosten im Handling der Service-Anfragen gespart). Handelt es sich bei diesem Set um eine *Warenzusammenstellung*? Nein. Die Sensoren sind unterschiedlicher Art und werden nicht gleichzeitig und komplett ausgetauscht. Evtl. befindet sich in diesem Set auch die ein oder andere Steuerung bzw. Einheit zur Auswertung der Daten. All dies verneint die Einreihung als *Warenzusammenstellung*.

### **Zusammengefasst:**

**Besteht der Artikel aus mehreren Komponenten, liegt eine *Warenzusammenstellung* dann vor, wenn alle Bestandteile einem gemeinsamen Zweck dienen. Es ist dann der „charakterbestimmende“ Anteil (nach beispielsweise Wert, Gewicht oder Bedeutung) festzustellen. Dessen Zolltarifnummer ist dann zutreffend und dessen zolltarifliches Schicksal teilen dann die anderen Bestandteile.**



**Die Verkaufseinheit**

Sollte es sich weder um eine zerlegte, unvollständige Ware noch um eine Warenezusammenstellung handeln, sprechen wir von einer *Verkaufseinheit*. Hier ist als Praxisbeispiel das „Messe-Konvolut“ bestehend aus Stifte, Blöcke, Zollstöcke, Flyer, Aufsteller und Sonstiges zu nennen, dass zu jeder Fach-Messe gepackt wird. Oder auch der berühmt-berüchtigte „Monteur-Koffer“. Auch liegen Einzelentscheidungen zur Kombinierten Nomenklatur vor, die als Hilfe zum Verständnis der Systematik herangezogen werden können.

L 332/42

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

ANHANG

Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Toilettennecessaires, die von Fluggesellschaften an Fluggäste (während des Fluges oder an ihrem Zielort, falls das Gepäck nicht verfügbar ist), verteilt werden, bestehend aus einem rechteckigen Spinnstoffbeutel (etwa 25 x 16 x 12 cm), mit Innenfutter aus Kunststoff, u. a. die folgenden Waren in kleinen Mengen (für einen eingeschränkten Gebrauch) enthaltend:	4202 92 91	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der einschlägigen KN-Codes.  Die Waren bilden weder eine Reisezusammenstellung zur Körperpflege der Position 9605 noch eine Warenezusammenstellung der Allgemeinen Vorschrift 3 b) (getrennte Einreihung der einzelnen Waren).
— 1 Flasche (40 ml) flüssige Seife	3401 20 90	
— 1 Flasche (40 ml) Körpermilch	3304 99 00	
— 1 Flasche (40 ml) Kölnisch Wasser	3303 00 90	
— 1 Einmalrasierer mit Rasiercreme und Aftershave, zusammen verpackt	9605 00 00	
— 1 Zahnbürste	9603 21 00	
— 1 Tube Zahnpasta	3306 10 00	
— 1 Schuhcreme	3405 10 00	
— 1 Nähgarnitur	9605 00 00	
— 3 Nagelfeilen aus Pappe	6805 20 00	
— 1 Kamm aus Kunststoff	9615 11 00	
— 10 Taschentücher aus Zellstoffwatte	4818 20 10	
— 1 Kleiderbürste	9603 90 91	
— 1 Schuhlöffel aus Kunststoff	3926 90 99	
— 1 Paar gewirkter Hüttenschuhe ohne Laufsohle (100 % Baumwolle)	6115 92 00	
— 1 Waschhandschuh aus Frottiergewebe oder ähnlichem Schlingengewebe (100 % Baumwolle)	6302 60 00	
— 1 gewirkter Schlafanzug (unisex), bestehend aus einem kurzärmeligen T-Shirt (50 % Polyester, 50 % Polyacryl) und einer kurzen Hose (100 % Polyacryl).	6109 90 30 6104 93 90	



Meist kann im ERP nur eine Zolltarifnummer je Warennummer angelegt werden. Hier sollte dann die Zolltarifnummer des werthaltigsten Artikels erfasst werden. Wenn zudem noch ein Freitext-Feld vorhanden ist, können die anderen Artikel mit den zugehörigen Zolltarifnummern festgehalten werden.

Wie Sie sehen, ist der letzte Fall – die Verkaufseinheit – wohl als der ungünstigste zu betrachten. Hier kann evtl. schon in der Produkt- bzw. Serviceartikel-Planung so manches Problem umschiffen werden. Dennoch ist auch die Verkaufseinheit im Alltag (mit etwas mehr Aufwand) abbildbar.

Ein letztes Wort zu dem Begriff „charakterbestimmend“: Hier ist – wie erwähnt – aus objektiver Sicht der eben charakterbestimmende Teil zu finden. Ob Sie nun Wert, Bedeutung oder Gewicht heranziehen... Sie müssen es (wie so vieles im Außenhandelsrecht) nur gut begründen.

Ich freue mich auf Ihre Fragen und/oder Anmerkungen.  
Mit freundlichen Grüßen

Christopher Matt

matax 

matax 

